

verlesen, galt zwar nur für Mönchsgemeinschaften²⁸. Im Zusammenhang mit der Neuordnung und Sicherung der *vita communis* für die Weltklerikergemeinschaften in der Aachener Kanonikerregel des vorhergehenden Jahres²⁹ darf man annehmen, daß auf ähnliche Weise im Kapitelloffizium des Domklerus verfahren wurde – falls er unter solch spezifischen Umständen überhaupt über eigenständige liturgische Formen neben dem Mönchskapitel verfügte.

3. Die Auftraggeber des Martyrolog-Necrologs

Als Auftraggeber kommen die unmittelbar aufeinander folgenden Würzburger Bischöfe Hunbert (833-842) und Gozbald (842-855) in Frage. Schon ein erster Blick auf die Necrolognachträge macht deutlich, daß ein Teil der Eintragungen erst unter Gozbald erfolgt sein kann, denn die Bischöfe Baturich von Regensburg (Nr. 1, 2) und Otgar von Mainz starben 847 (Nr. 12), also nach Hunberts Tod. Die letzte Eintragung eines Todestages, zu dem ein Jahr bekannt ist, bezieht sich auf Ratleik 854 (Nr. 23). Mit dem Tod Bischof Gozbalds 855, der selbst nicht mehr nachgetragen wurde, brechen die Einträge ab. Auch andere Bischöfe und Äbte, die nach 855 starben, und deren Todestage man aufgrund der engen Verbindung mit Würzburg erwarten dürfte, fehlen (wie etwa der Anfang 856 verstorbene Hrabanus Maurus).

Damit ist allerdings die Frage noch offen, ob Gozbald selbst das Martyrolog samt Necrologeinträgen angeregt hat oder ob er ein bereits vorliegendes Martyrolog-Necrolog lediglich an seine Vorstellungen eines Gebetsgedenkens adaptierte. Für die Einordnung der ursprünglichen Funktion des Necrologs ist aber der Auftraggeber von Bedeutung, zumal beide Bischöfe recht gegensätzliche Profile aufweisen. Der „unpolitische, offenbar mehr den pastoralen Aufgaben und literarischen Studien zuneigende“ Hunbert ist im Reichsdienst kaum hervorgetreten und machte sich dafür um so mehr durch intensive Kontakte zu Hrabanus Maurus um den Ausbau der Würzburger Bi-

28) MGH Capit. 1, Nr. 170, S. 347: *Ut ad capitulum primitus martyrologium legatur* ...; vgl. auch CCM 1, S. 480.

29) MGH Conc. 2/1, S. 312 ff.